

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 34

09.04.2021

Seite 143

I n h a l t

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171) BayRS 2126-1-16-G, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.03.2021 (BayMBI. Nr. 224) Bekanntmachung gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV Überschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner; Regelungen für Schulen und Kindertageseinrichtungen für den Zeitraum 12.04.2021 bis 18.04.2021**

Aktenzeichen: 34-530-0

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171) BayRS 2126-1-16-G, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.03.2021 (BayMBI. Nr. 224)

Bekanntmachung gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV

**Überschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner;
Regelungen für Schulen und Kindertageseinrichtungen
für den Zeitraum 12.04.2021 bis 18.04.2021**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Mühldorf a. Inn, erlässt das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Bekanntmachung:

Im Landkreis Mühldorf a. Inn hat die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7 –Tages-Inzidenz) den Wert von 100 überschritten.

Der Inzidenzwert beträgt aktuell **195,9** (Angaben des Robert Koch-Instituts, Datenstand 09.04.2021, 03:08 Uhr).

Daher gelten für den Zeitraum **12.04.2021 bis 18.04.2021** nach Maßgabe der §§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV folgende Regelungen:

Es findet unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, in der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt.

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, organisierten Spielgruppen für Kinder sowie Maßnahmen zur Ferienbetreuung sind untersagt. Es erfolgt Notbetreuung; dabei werden nur die Kinder betreut, deren Eltern eine Kindertagesbetreuung nicht anderweitig sicherstellen können, Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist bzw. deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben sowie Kinder mit Behinderung und Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind.

Mühldorf a. Inn, den 09.04.2021
Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez.
Wieslhuber Bernhard
Regierungsrat